



**Alterszentrum
Mellingen – Wohlenschwil**

Taxordnung: 2025

**Alterszentrum
Mellingen – Wohlenschwil
Im Grüt 3
5507 Mellingen
056 481 72 72
www.az-imgruet.ch**

1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Bewohner).

2 Leistung einer Vorauszahlung

Die Institution verlangt vor Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 8'000.¹ Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung wird jeweils zu Beginn des Folgemonates in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Um die Verwaltungskosten tief zu halten, wird eine Begleichung mittels LSV (Lastschriftverfahren) oder Debit direct erwünscht. Wird die Rechnung mittels Einzahlungsscheines und nicht mit LSV beglichen, verrechnen wir einen Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 10.00 pro Rechnung. Dies gilt auch für Rückbelastung durch die Bank, weil auf dem Konto eine Unterdeckung besteht. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsrückständen behalten sich der Vorstand und die Zentrumsleitung das Recht vor das Vertragsverhältnis sofort aufzulösen. Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.- und einen Verzugszins von 5% erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Ergänzungsleistung: Ist ein Bewohner nicht mehr in der Lage, die Heimkosten abzudecken, kann er Ergänzungsleistung beantragen. Beratung und Antrag durch Angehörige bei der AHV-Zweigstelle

Hilflosen-Entschädigung:

Eine Hilflosen-Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Hilflosen-Entschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet. Die Hilflosen-Entschädigung wird von der AHV direkt an den Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle erhältlich.

Krankenkasse:

Die Krankenkasse übernimmt einen Teil der Pflegekosten. Wir rechnen direkt mit den Krankenkassen ab.

Gemeinde:

Die Restkosten der Pflege übernimmt die Wohngemeinde resp. die Herkunftsgemeinde, das Heim rechnet direkt mit dem Kanton Aargau ab.

Bewohner aus anderen Kantonen

Beim Eintritt müssen die Bewohner eine Kostengutsprache der entsprechenden

¹ Die Höhe der Vorauszahlung soll maximal zwei Monatsbeträffnisse der Kosten für die Pension, der Kosten für die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und des Anteils des Bewohners an den Pflegekosten umfassen.

Gemeinden vorweisen. In erster Linie werden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mellingen und Wohlenschwil berücksichtigt.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Die Abwesenheitstage gelten jedoch für max. 30 Tage pro Jahr.

(Vollkosten deckende Taxen pro Person und Tag)	pro Tag
Tarif A Einzelzimmer	CHF 155.-
Tarif B Bewohner ME/WO pro Person und Tag Einzelzimmer	CHF 145.-
Tarif C Doppelzimmer	CHF 118.-
Tarif D Bewohner ME/WO pro Person und Tag Doppelzimmer	CHF. 108.-
Tarif G Ferienzimmer im Zweibettzimmer pro Tag	CHF. 130.-
Tarif H Ferienzimmer im Zweibettzimmer Bewohner ME/WO	CHF. 120.-
Tarif I Ferienzimmer Einzelzimmer	CHF. 165.-
Tarif J Ferienzimmer Einzelzimmer Bewohner ME/WO	CHF. 155.-
Tarif K Apartment mit Pflege Pensionstaxe für Ehepaare pro Tag je	CHF. 130.-
Tarif L Apartment mit Pflege Pensionstaxe für Ehepaare pro Tag je Bewohner ME/WO	CHF. 120.-
Tarif M Apartment mit Pflege Pensionstaxe Einzelperson pro Tag	CHF. 200.-
Tarif N Apartment mit Pflege Pensionstaxe Einzelperson pro Tag Bewohner ME/WO	CHF.190.-
Tarif O Ferienapartment mit Pflege Pensionstaxe Einzelperson pro Tag	CHF. 210.-
Tarif P Ferienapartment mit Pflege Pensionstaxe Einzelperson pro Tag Bewohner ME/WO pro Person und Tag	CHF.200.-
Tarif K Ferienapartment mit Pflege Pensionstaxe für Ehepaare pro Tag je	CHF. 140.-
Tarif L Ferienapartment mit Pflege Pensionstaxe für Ehepaare pro Tag je Bewohner ME/WO	CHF. 130.-

Die Bewohner mit Wohnsitz Mellingen und Wohlenschwil zahlen die reduzierte Taxe, da die Gemeinden entsprechende Vorleistungen erbracht haben.

Taxreduktionen bei Abwesenheit und Todesfall ab dem 4. Tag

CHF 10.-

Die mit der Anmeldung vereinbarten Ein- und Austrittsdaten sind verbindlich. Bei nicht Eintritt wird die ganze vereinbarte Zeit verrechnet. Für vorzeitig abgebrochene Ferien schuldet der Bewohner/Innen die Normaltaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift. Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Zu den Pensionstaxen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Unterkunft (inkl. Strom, Warmwasser und Heizung)
- Zusatzschrank im Sockelgeschoss
- Pflegebett mit Inhalt
- Verpflegung 3 Hauptmahlzeiten, inkl. Kaffee,
- Zwischenverpflegung
- Tee, Orangensaft und Sirup
- Wäscheservice für Bettwäsche (alle 2 Wochen) oder nach Bedarf
- Wäscheservice für Frottierwäsche (1 x pro Woche)
- Wäscheservice für persönliche Kleidung 2x pro Woche ohne Handwäsche oder chem. Reinigung)
- Bereitstellen und Gebühren Fernsehantenne (Cablecom)
- Zimmerreinigung nach Plan (wöchentlich)
- Benützung der Gemeinschaftsräume und –Einrichtungen

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Basispauschale

CHF 45.-

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

7 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch Jörg Klawns, Heimarzt. Wünscht der Bewohner, dass er durch seinen bisherigen Hausarzt/durch seine bisherige Hausärztin betreut wird, so ist dies möglich, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegensprechen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen.
- Anhang III: Inkontinenzmateriale.

9 Versicherung

Haftpflicht- und Mobiliarversicherung sind obligatorisch und werden durch das Heim bei einer Versicherung abgeschlossen. Die Prämie wird monatlich belastet.

Feuer, Elementarereignisse, Einbruch, Beraubung, Wasser Fr. 10'000

Einfacher Diebstahl und Schmucksachen Fr. 3'000

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

10 Erwachsenenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt.

Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

11 Ende des Vertragsverhältnis

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet. Für die Instand- Stellung müssen innerhalb der Kündigungsfrist 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen. Das eingebrachte Inventar verbleibt dem Bewohner oder bei dessen Ableben den Erben zum Eigentum. Eine Haftung der Zentrumsleitung für dessen Vollständigkeit besteht nicht. Die Erben sind verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen, ab Todestag gerechnet, die Zimmerräumung vorzunehmen.

12 Beanstandungen und Beschwerde des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 10, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann. Entscheide der Zentrumsleitung können bei der Trägerschaft Verein Alterszentrum angefochten werden.

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Schachenallee

5001 Aarau

062 823 11 42

info@ombudsstelle-ag.ch

www.ombudsstelle-ag.ch

13 Haftungsausschluss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben, worden sind. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

14 Verschiedenes

Aus Sicherheitsgründen ist in den Zimmern auf den Pflegeabteilungen das Anzünden von Kerzen und das Verwenden von elektrischen Kochgeräten verboten.

Essenwaren dürfen nicht in den Kleiderschänken gelagert werden.

Pflanzen dürfen nur als „Hydrokulturen“ in den Zimmern aufgestellt werden.

15 Vorsorgeauftrag – Patientenverfügung

Mit einem Vorsorgeauftrag und oder einer Patientenverfügung können sie in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal urteilsunfähig werden. Mit beiden Dokumenten können sie auch Personen beauftragen, später in ihrem Namen zu handeln, wenn ihnen selbst die Urteilsfähigkeit abhandengekommen ist. Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

16 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)²

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung des begleiteten Suizids.

17 Fotos

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.

18 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

19 Abgabe und Besorgungen von Medikamenten

Alle Medikamente werden von unserer zudienenden Apotheke gerichtet und von uns kontrolliert und abgegeben.

20 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat in Kraft treten.

² CURAVIVA Schweiz unterstützt die Empfehlung der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) "Beihilfe zum Suizid Nr. 9 2005 IV. Empfehlungen zur Suizidbeihilfe 8 – Spitäler und Heime, A – Institutionen der Langzeitpflege: Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht, und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können." Die Institution wählt entweder Variante A oder Variante B.

21 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Ort, Datum

Mellingen, November 2024



Erika Schibli
Präsidentin



Johanna Hutzler
Zentrumsleitung

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Transporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
b)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
c)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: - Softdrinks und alkoholische Getränke - Coiffeur, Podologie, etc. - weitere persönliche Bedürfnisse	gemäss separater Preisliste nach Aufwand nach Aufwand
e)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
f)	Aufwand bei Sterbefällen und Austritten	nach Aufwand / mindestens CHF 250.00
g)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören z.B (Kasten aus und einbauen etc.)	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
h)	Schlussreinigung Einzelzimmer / Doppelzimmer/ Apartment	CHF 450.-- / 250.-- CHF 600.--
i)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	Pro Tag 40.00
k)	Mahlzeiten für Begleitpersonen auf dem Wohnbereich	Morgen und Nachtessen 08.00 CHF/ Mittagessen 14.00 CHF
k)	Bereitstellen des Telefons und den Anschluss	Monatlich Fr. 20.00
l)	nicht KVG pflichtige Kosten	Pro Tag 45.00
m)	Pflege- und Betreuungstaxe	Pro Tag 23.00

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2023)

Pflegebedarfs- stufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Nicht KVG pflichtige Leistungen	Total Bewohner
1-a	bis 20	9.60	0.00	2.80	45.00	47.80
2-b	21 - 40	19.20	0.00	17.90	45.00	62.90
3-c	41 - 60	28.80	12.40	23.00	45.00	68.00
4-d	61 - 80	38.40	28.40	23.00	45.00	68.00
5-e	81 - 100	48.00	44.50	23.00	45.00	68.00
6-f	101 - 120	57.60	60.60	23.00	45.00	68.00
7-g	121 - 140	67.20	76.60	23.00	45.00	68.00
8-h	141 - 160	76.80	92.70	23.00	45.00	68.00
9-i	161 - 180	86.40	108.80	23.00	45.00	68.00
10-j	181 - 200	96.00	124.80	23.00	45.00	68.00
11-k	201 - 220	105.60	140.90	23.00	45.00	68.00
12-l-a	221 - 240	115.20	157.00	23.00	45.00	68.00
12-l-b (121)	241 - 260	115.20	182.60	23.00	45.00	68.00
12-l-b (122)	261 - 280	115.20	208.30	23.00	45.00	68.00
12-l-b (123)	281 - 300	115.20	234.00	23.00	45.00	68.00
12-l-b (124)	301 - 320	115.20	259.60	23.00	45.00	68.00

Anhang III: Inkontinenzmaterial

Höchstvergütungsbeträge (MiGel) für die Inkontinenzhilfen sind zurzeit wie folgt für Bewohnern im Alterszentren.

Aufsaugende Hilfsmittel für mittlere Inkontinenz, pro Jahr CHF 542.00

Aufsaugende Hilfsmittel für schwere Inkontinenz, pro Jahr CHF 1108.00

Aufsaugende Hilfsmittel für totale Inkontinenz, pro Jahr CHF 1579.00

Leichte Inkontinenzmaterial wie Einlagen müssen selbst bezahlt werden